Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 13 (1880)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 24.

Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern. Samstag den 12. Juni 1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeil. oder deren Raum 15 Centimes.

Schulartikel und eidgen. Schulgesetz.

Der Bundesrath hat, wie der „Bund“ berichtet, in einer Botschaft an die Bundesversammlung die Ansichten der Kantone und seine eigenen Anschauungen über die Vollziehung des Art. 27 der Verfassung betreffend die Volksschule folgendermassen zusammengestellt.

Gegen den Erlass eines Bundesgesetzes über das Volksschulwesen werden in der Eingabe wesentlich folgende Gründe geltend gemacht:

1) Der Art. 27 bedarf einer weitern gesetzgeberischen Entwicklung durch den Bund gar nicht (Luzern, Nidwalden); denn wenn es heisst, der Primarunterricht müsse obligatorisch, unentgeltlich, ausschliesslich der Staatsbehörde unterstellt und konfessionslos sein, so werden damit lauter evidente Maximen ausgesprochen, so dass auch ohne den Leitfaden eines Gesetzes die kompetente Behörde im Falle ist, sich davon zu überzeugen, ob jene von den Kantonsbehörden beachtet werden oder nicht (Tessin).

2) Vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus betrachtet, steht einem eidgenössischen Primarschulgesetze entgegen: einmal die Verschiedenheit der Verhältnisse. Ist nämlich deren Berücksichtigung eine wirkliche und ausreichende, so kann von Uniformität und einem einheitlichen Gesetz nicht die Rede sein; wird aber eine Berücksichtigung der Verhältnisse thatsächlich nicht geübt, dann wäre die Ausführung eines Gesetzes ohne Tyrannei unmöglich (Baselstadt). Weiter kommt die Verschiedenheit der Bedürfnisse in Betracht. Diese sind nicht überall die gleichen, vielmehr kaum irgendwo so grundverschieden, wie in den einzelnen Kantonen unseres Landes; immerhin können die Forderungen des allgemeinen Stimmrechts und der allgemeinen Wehrpflicht erfüllt werden ohne hochgradige Schulbildung (Uri). Ein einheitliches Gesetz würde nur eine nachtheilige Entwicklung des Schulwesens zur Folge haben, weil es auf der einen Seite den Unwillen und zähen Widerstand des Volkes erwecken, andererseits auf die Schulfreunde in den Kantonen entmuthigend und abspannend wirken würde (Glarus, Waadt, Wallis). Einem eidgenössischen Primarschulgesetz steht endlich die Tendenz der sogenannten Schulstürmer (!) entgegen, denen es weniger um die Bildung als um die Entchristlichung des Volkes zu thun ist, eine Tendenz, welcher die grosse Mehrheit des christlichen Volkes widerstrebt (Uri, Appenzell I.-Rh.).

3) Die Kantone werden von sich aus die vorgesteckten Ziele eben so gut und sicher erreichen, als wenn der Bund mit der weitangelegten Maschinerie von eidgenössischen Seminarien, Inspektoren und Gesetzen in dieses nach Landesgegenden, Volk und Bedürfnissen so unendlich verschiedene Gebiete hineingreifen würde (Obwalden, Zug).

4) Zum Erlass eines Gesetzes über den Primarschulunterricht ist der Bund nicht berechtigt, weil derselbe weder im Wortlaute, noch im Sinne der Bundesverfassung vorgesehen ist, was sich schon aus den Protokollen der eidg. Räthe über die Verfassungsrevisionsberathungen von 1874, sowie aus dem letzten Alinea des Art. 27 selbst ergibt (Schaffhausen). Der nämliche Schluss ist aber aus der äussern Form der übrigen Verfassungsartikel, namentlich aus denjenigen zu ziehen, welche die Hoheitsrechte der Kantone beschränken; überall ist nämlich dort die Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen, so in Art. 19, 20, 23, 24 und 25 (Nidwalden, Zug).

5) Die Bundesverfassung sorgt in jedem ihrer Artikel für die Unterscheidung: ob der aufgestellte Grundsatz in das Gebiet der Bundesgesetzgebung gehöre — Art. 18, 20, 23, 24, 25, 26, 34, 39, 44, 46, 47, 48, 49, letztes Lemma, 53, 64, 66, 67, 68, 69 — oder ob er durch die kantonalen, der eidgenössischen Genehmigung unterstellten Gesetze reglirt werde — Art. 6, 7, 9, 31, 43, 55, 56 — oder ob es sich nur um allgemeine Grundsätze handle, welche der Oberaufsicht des Bundes unterstellt sind, ohne jedoch auf dem Gesetzeswege reglirt zu sein — Art. 27, 49, 50, 54, 57, 58, 59, 61, 65 — (Freiburg, Baselstadt, Waadt).

6) Im Bundesgesetz vom 27. Juni 1874 über die Organisation der Bundesrechtspflege ist Art. 27 unter denjenigen Bestimmungen der Bundesverfassung aufgeführt, welche nicht durch ein Bundesgesetz geregelt werden — vide Art. 59 eodem. Es ist diess eine Interpretation des Art. 27, welche unmittelbar nach Erlass der Bundesverfassung und von derselben Behörde, welche dieselbe aufgestellt hat, gegeben worden ist (Baselstadt).

7. Das zu Gunsten der Erlassung eines eidgenössischen Schulgesetzes geltend gemachte Motiv, dass über den Turnunterricht bereits gesetzliche Bundesvorschriften bestehen, beweist, dass ausserhalb des den Kantonen überlassenen Primarunterrichts der Bund da, wo er mit Rücksicht auf andere Interessen glaubte Bestimmungen aufstellen zu sollen, solches gethan hat und es auch ferner ungehindert thun kann, ohne dasjenige zu berühren, was das Wesentliche und Eigentliche des Primarunterrichts ausmacht (Tessin).

8) Ein Bundesgesetz wäre nicht leichter zu handhaben als ein Kantonsgesetz. Denn, wollte man nicht das

eidgenössische Aufsichtspersonal in einem Masse vermehren, dass dasselbe, unter gleichzeitiger Verursachung enormer Kosten, mit den Rechten der Kantone, selbst für den Primarunterricht zu sorgen, kollidiren würde, — so würde am Ende der Dinge doch immer den Kantonen die Anwendung des Bundesgesetzes anheimfallen, und sind diese sonst nicht von den Vortheilen einer guten Schulbildung überzeugt, so ist nicht einzusehen, dass dieselben durch ein Bundesgesetz hiezu befähigt würden (Tessin).

9) Die Befürchtungen wegen Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit haben in der Theorie viel Berechtigtes, sind aber in der Praxis nur von sehr relativem Belange. Denn in den Gebieten, wo mehrere und oft stark unterschiedene Konfessionen bestehen, ist die scrupulöse Anwendung der Vorschrift von Lemma 3 des Art. 27 eine unerlässliche Gewähr dafür, dass die Eltern zu der Schule das Vertrauen haben, dass sie keine Proselytenanstalt sei. Wo dagegen eine sog. herrschende Religion besteht, kommen solche Befürchtungen nur ausnahmsweise vor, und für diese Ausnahmsfälle ist es den Kantonen selbst immer leicht, Vorsorge zu treffen, und wäre es nicht der Mühe werth, für dieselben ein Bundesgesetz zu erlassen.

10) Wofern ein eidgenössisches Schulgesetz erspriesslich sein soll, hätten die in demselben aufgestellten Grundsätze immer eine Ergänzung durch Reglemente und Vollziehungsverordnungen in der Weise nöthig, dass dadurch die Bedeutung des Art. 27 alterirt würde. Sonst würden jene Grundsätze ein todter Buchstabe bleiben und es fiele deren Auslegung doch nur wieder dem Ermessen und dem Eifer der Kantonsbehörden anheim (Tessin).

11) Ein Bundesgesetz könnte nur dann erlassen werden, wenn nachgewiesen wäre, dass man durch kein anderes Mittel zu einer gleichförmigen Anwendung der in Art. 27 enthaltenen Grundsätze zu gelangen vermöge. Nun kann man aber heute im Ernste nicht mehr behaupten, dass dem also wäre und dass noch von der Mehrzahl der Kantone in diesem Punkte Nachlässigkeit oder böser Wille zu befürchten sei (Waadt, Schwyz).

(Schluss folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Der Kanton Bern hat von 1875—1880 bei den *Rekrutenprüfungen* folgende Rangnummern erhalten: *15, 21, 18, 15, 15, 17.* Es liegt eine verdächtige Konsequenz in dieser Zahlenreihe. Sollte es nicht an der Zeit sein, alles Ernstens die Ursachen zu diesem fatalen Resultat zu untersuchen und zwar nach allen Seiten hin und sodann die Frage zu erwägen, ob mit den Wiederholungs- und Fortbildungskursen noch weiter in der bisherigen Gemüthlichkeit zuzuwarten sei! Das wäre eine praktische Aufgabe von hoher Bedeutung. In erster Linie möchten wir die Heren Examinatoren um ihre Ansicht bitten!

— Gemäss § 5 des Gesetzes über Aufhebung der Kantonsschule etc. vom 27. Mai 1877 soll zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, und zwar hauptsächlich solcher, deren Eltern nicht am Ort der betreffenden Schule wohnen, ein besonderer Credit ausgesetzt und verwendet werden. Demgemäss ladet die Erziehungsdirektion die Sek.-Schulkommissionen ein, den Schülern ihrer Anstalt und deren Eltern auf geeignete Weise hievon Kenntniss zu geben, bezügliche Gesuche entgegen zu nehmen und sie spätestens bis 21. Juni nächsthin mit Bericht einzureichen. Für alle derartigen Gesuche ist ein besonderes Formular zu verwenden. Die Stipendien werden jeweilen auf ein Schuljahr vergeben und halbjährlich je Ende September nnd Ende März ausgerichtet. Macht sich ein Schüler in der Zwischenzeit des Stipendiums unwürdig, so ist der Erziehungsdirektion sofort Kenntniss davon zu geben.

Frankreich. Das Abgeordnetenhaus hat die Verhandlung über den Gesetzesentwurf betreffend die für den Volksunterricht erforderlichen Lehrdiplome geschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde mit 355 gegen 120 Stimmen angenommen. Er besagt im Art. 1 wörtlich: „Niemand darf das Amt eines Schullehrers oder Hülfslehrers, einer Schullehrerin oder Hülfslehrerin, sei es in einer öffentlichen oder in einer vom Staate unabhängigen Schule, ausüben, wenn er nicht mit dem staatlichen Fähigkeitszeugnisse für den Primarunterricht versehen ist.“ —

Und in der *Schweiz*? In den Kantonen Uri, Schwyz, Zug und Obwalden waren im Jahre 1874 94, im Jahre 1878 122 *Ordensschwestern als Lehrerinnen* angestellt. Auch unter dem männlichen Lehrpersonal ist in diesen Kantonen das *geistliche Element jetzt stärker* vertreten, als vor 4 Jahren!! — —

In eigener Sache. Wir haben in letzter Nummer mitgetheilt, dass wir bezüglich einer Einsendung von Burgdorf aus gegen das Berner Schulblatt in Sachen des Sek.-Schulinspektorats den Entscheid des Redaktionskomités angerufen haben. Dieser Entscheid hat nun letzten Samstag stattgefunden und wir wollen denselben auch sofort mittheilen. Nach Vorlage der bezüglichen Aktenstücke hat genanntes Komité folgenden Beschluss gefasst: „Das Redaktionskomité erklärt nach gründlicher Diskussion der Sache dem Redaktor seine volle Zustimmung zu dem, was er bisher in der Angelegenheit des Sekundarschulinspektorats im Schulblatt veröffentlichte, und überlässt demselben mit vollem Zutrauen in dieser Angelegenheit die weitern Schritte gegenüber den Zumuthungen, die von Burgdorf her an ihn gestellt werden. Namentlich kann das Redaktionskomité in Nr. 22 des Bernerschulblatt keinen Angriff auf die Urtheilsfreiheit und keine Beleidigung der Lehrerschaft des Kantons entdecken.“—

Dieser Antrag vereinigte 5 Stimmen auf sich. Für eine andere Fassung, die prinziell mit der ersten übereinstimmt, sprachen sich zwei (mit dem Präsidenten drei) Mitglieder aus. Wir theilen der Vollständigkeit wegen auch die zweite Fassung mit. Sie lautet: „Das Redaktionskomité hat Hrn. Scheuner nach einlässlicher Diskussion der Angelegenheit seine vollständige Uebereinstimmung mit seinen Ansichten ausgedrückt und ihm die weitern Schritte mit vollem Vertrauen überlassen.“

Abwesend waren von den eilf Mitgliedern zwei, von denen eines schriftlich sich gegen Unterstützung der Agitation ausgesprochen, das andere keine Kundgebung gemacht hat. — Der Redaktor stimmte natürlich nicht mit, ebenso nicht der Präsident des Schulblattvereins.

Damit hätten wir uns begnügen können. Da indessen die HH. von Burgdorf ihre Erwiderung, deren Aufnahme wir verweigerten, mit ganz wesentlichen Abänderungen in der „Berner Post“ und in ganz abgeschwächter Gestalt auch im „Bund“ publizirt haben, da ferner die Stimmung gegen das „Schulblatt“ mancherorts eine gereizte zu sein scheint, so sehen wir uns genöthigt, noch ein Paar Worte beizufügen.

Vor allem aus müssen wir zur Orientirung bemerken, dass die uns wiederholt und zu „völlig unveränderter Aufnahme“ zugestellte Entgegnung von der Erklärung in der „Berner Post“ ganz wesentlich abweicht. Gegen die Aufnahme einer Berichtigung, wie sie nun 34 Lehrer des Oberaargaus und Emmenthals in der „B. Post“ publizirt haben, hätten wir gewiss wenig eingewendet; die dem „Schulblatt“ zugemuthete Erwiderung geht aber viel weiter, verwirft unsere „ganze Art des Vorgehens“ und erblickt darin nichts weniger als einen „Angriff auf die Selbständigkeit und Freiheit ihres Urtheils und damit eine Beleidigung der Lehrerschaft des ganzen Kantons.“ — Wer unsern kurzen Artikel in Nr. 22 vorurtheilsfrei und leidenschaftslos liest, wird an all' das, was die Herren von Burgdorf darin finden wollen, nicht denken können. Wir haben lediglich in Sachen der Diskussion des Sekundarschul-Inspektors unsere persönliche Ansicht ausgesprochen; wenn wir uns damit im Irrthum befanden, so liegt darin doch wohl noch kein strafwürdiges Vergehen und keine „Anschuldigung“, gegen die eine feierliche „Verwahrung“ einzulegen wäre. Man muss leiden-

schaftlich erregt sein, um derart das Mass der Billigkeit überschreiten zu können.

Sodann fällt uns auf, dass die HH. von Burgdorf, wie wir bestimmt wissen, nicht an alle Schulen, vielleicht an gar keine, die nämliche Erwiderung, die sie an das „Schulblatt“ adressirt haben, versandten. Hätten wir nun dem Gesuch von Burgdorf entsprochen, so wären die Unterzeichner unter einem ganz andern Aktenstück erschienen, als sie gebilligt hatten. Entweder oder; entweder wurde an die Lehrer die mildere Fassung versandt, dann hätte man auch nur diese uns zur Aufnahme zusenden sollen; oder es wurde an die Schulen — an alle geschah es aber immerhin nicht — die Fassung mit dem unverdienten Ausfall gegen das „Schulblatt“ versandt, dann hätte man auch diese Fassung publiziren sollen, insofern dieselbe wenigstens die Zustimmung der 34 Lehrer gefunden hat. In jedem Fall liegt hier mindestens eine Inkorrektheit der Handlungsweise vor, die sich zu dem hohen Ross, das unsere Collegen in Burgdorf gegenüber dem „Schulblatt“ reiten, schlecht schickt,

Ferner unterzeichnen die HH. in der „Berner Post“: „Vierunddreissig Lehrer der Mittelschulen des Oberaargaus und des Emmenthals, inclusive Gymnasium Burgdorf“ und der „Einsender“ bemerkt dazu: „Die Zahl der Beistimmenden repräsentire bereits *drei Viertel des gesammten Lehrerpersonals* der Schulen der angegebenen Kreise.“ In die Richtigkeit dieser Behauptung setzen wir bescheidenen Zweifel. Nach unserer Zählung beträgt das gesammte männliche Lehrpersonal in den Mittelschulen des Oberaargau und Emmenthal nicht weniger als 81 (also mit Ausschluss der 20 Lehrerinnen) und wenn auch bei dieser Zählung z. B. in Burgdorf einzelne doppelt gerechnet sein mögen, so sind die 34 Unterzeichner keineswegs $^3/_4$ der Gasammtzahl, ja nicht einmal die Hälfte. — —

Im Weitern begreifen wir nicht, wie die HH. von Burgdorf ihren Widerwillen gegen Herrn Landolt nun gegen das „Schulblatt“ kehren und dieses seiner subjektiven Ansichtsäusserung wegen auf die Anklagebank setzen. Das gleiche Recht der „Freiheit und Selbständigkeit des Urtheils“, das die HH. für sich mit Recht in Anspruch nehmen und das ihnen wohl Niemand, am allerwenigsten wir, nehmen und „angreifen“ will, sollten sie doch auch uns zugestehen. Wenn sie durch ihre Erfahrungen zu einem andern Urtheil und einer andern Anschauungsweise über die Inspektionsweise des Hrn. Landolt gelangten, als unsre Erfahrungen uns gelehrt haben, so kann doch in dieser Abweichung unseres Urtheils für die HH. von Burgdorf keine Beleidigung liegen. Hätten wir übrigens die Ansicht der HH. von Burgdorf gekannt, so hätten wir auch davon Notiz genommen und geben unbedenklich zu, dass wir uns mit Bezug auf die nunmehr konstatirte Stimmung der 34 in Nr. 22 im Irrthum befunden haben und denselben hiemit berichtigen.

Ebenso unbegreiflich ist für uns, dass die HH. von Burgdorf erst durch die Notiz im „Schulblatt“ veranlasst wurden, sich öffentlich in Position und Aktion zu setzen. Datirt ihre Antipathie gegen Hrn. Landolt erst aus so kurzer Zeit oder besteht sie schon länger? Das letztere ist wahrscheinlich, da Hr. Landolt, so weit unsere Erfahrung reicht, bei seinen Inspektionen früher nicht anders und wenigstens nicht sanfter verfahren ist, als in den letzen Zeiten. Warum haben nun die HH. den „Druck“ so lange Zeit getragen, ohne sich gehörigen Orts, beim Inspektor selbst oder bei der Tit. Erziehungsdirektion zu beschweren? Warum haben sie von ihrer Stimmung den Kollegen bei Anlass etwa der Mittelschullehrerversammlungen keine Mittheilung gemacht, um eine sachliche Besprechung und nöthigenfalls Eingabe zu veranlassen? Wir müssen bekennen, auf uns hat die erst in den letzten Zeiten — und nicht seit einem Jahre — angehobene Polemik in den öffentlichen Blättern, ohne Begrüssung der kompetenten Oberbehörde der Erziehungsdierektion, den Eindruck der Gehässigkeit gemacht, um so mehr, da die Agitation wohl absichtlich auf den Moment der Wiederbesetzung des Sek.-Schulinspektorats ins Scene gesetzt worden ist. Wir wollen damit in keiner Weise sagen, dass die öffentliche Thätigkeit eines Beamten nicht auch jederzeit der öffentlichen Beurtheilung unterstellt werden dürfe; allein wo die Sache allein die Motive abgibt, geht man jederzeit offen zu Werk und spart das Pulver nicht auf den Moment der Wiederwahl zum Zwecke einer Ueberrumpelung. Das ist unsre Privatmeinung; andere mögen eine abweichende haben.

Nicht besser einverstanden sind wir mit der Ausdehnung, welche die HH. von Burgdorf ihrer Agitation gegeben haben. Sie wandten sich mit ihren Zuschriften bloss an die Mittelschullehrer des Oberaargaus und des Emmenthals. Die Kürze der Zeit mochte etwas in Betracht kommen. Allein die Rücksicht auf die übrigen 38 Mittelschulen des Kantons, deren Inspektor Hr. Landolt auch ist, und das natürliche Gefühl der Billigkeit dem Angegriffenen gegenüber, hätten es als geboten erscheinen lassen dürfen, die Zuschrift an alle Mittelschulen zu adressiren. Dann hätte es sich gezeigt, ob die Annahme, dass die „Lehrerschaft der andern Kreise des Kantons nicht wesentlich anders denke“, als die 34, richtig sei. Wir fürchten aber, die Lehrerschaft der andern Kreise behalte sich das Recht der freien Meinung auch in dieser Angelegenheit vor und sei auch nicht gewillt, das Verfügungsrecht über diese Meinung zu agitatorischen Zwecken ohne Weiteres andern zu überlassen. Die HH. von Burgdorf haben da in der Eile eine kleine Plusmacherei ins Werk gesetzt. Sie reden von der „grossen Mehrzahl der Lehrer unseres Kreises“, sogar genauer von „$^3/_4$ des gesammten Lehrpersonals“ und doch besteht diese Mehrzahl aus der Minderzahl und die $^3/_4$ sind nicht einmal $^2/_4$. Sie verfügen über die Ansichten der Lehrerschaft der andern Kreise, während doch wohl angesichts des Umstandes, dass schon im Oberaargau und Emmenthal die Stimmung keine allgemeine ist und in Burgdorf selbst unter den Augen des Aktionscomité doch 6 HH. Gymnasiallehrer nicht mitmachen, ein Schluss auf eine ebenso grosse oder wohl gar noch grössere antipathische Stimmung in den ruhig gebliebenen Provinzen sehr gewagt erscheinen muss. Gegenüber der Voraussetzung von Burgdorf haben denn auch mehrere Schulen der Erziehungs-Direktion direkt einberichtet, dass sie in Sachen des Sek.-Schulinspektors anders denken, als die 34 und deren Agitation nicht unterstützen. Dann will uns bedünken, die HH. von Burgdorf hätten zu einer öffentlichen Demonstration auch die Gründe angeben sollen. Um gegen einen Inspektor aufzutreten, genügt die Erklärung, derselbe besitzt den „Beifall der Lehrer“ nicht, keineswegs; sondern da eben muss auf eine „Kritik der Führung des Inspektorats“ eingetreten werden; da muss nachgewiesen werden können, dass der Inspektor unfähig oder nachlässig oder ungerecht etc. sei und aus diesen oder jenen bestimmten Gründen für seinen Posten nicht tauge; da müssen Thatsachen her, nicht Sympathien oder Antipathien. Man wird doch zugeben müssen, dass für die Erziehungsdirektion und den Regierungsrath nicht allein der Beifall oder das Missfallen der Lehrer in Betracht kommen kann bei der Wahl eines Inspektors der öffentlichen, von Gemeinden und Staat mit so grossen Opfern unterstützten Schulen. Aber auf eine Kritik der Führung des Inspektorats wollen die HH. nicht eintreten, „zumal (!) da in den Tagesblättern genug auf diesen Gegenstand Bezügliches zu finden war.“ Das ist allerdings bequem. Oder stehen die 34 zu Allem, was in den Tagesblättern zu lesen war? Wollen sie z. B. wirklich die zweiklassigen Sekundarschulen den Primarschulinspektoren unterstellen, oder wollen sie wirklich für den alten und neuen Kantonstheil gesonderte Inspektorate und auch hierin den Dualismus zwischen Jura und altem Kanton aufrecht erhalten? Wollen sie aber das nicht, und das können sie doch nicht wollen, so hätten sie sagen sollen, was sie denn wollen und warum sie das wollen. Wir sind überzeugt, ihr Vorgehen hätte dann mehr Beifall gefunden, als der blosse Ausdruck ihres Missfallens. Wir geben nämlich unbedenklich zu, und Hr. Landolt würde selbst dazu stimmen, dass er Manches anders und Manches auch noch besser machen könnte und dass man über diesen und jenen Punkt bezüglich seiner Inspektionsweise verschiedener Meinung sein kann. Warum solche Wünsche oder abweichende Ansichten nicht aussprechen, wenn man dieselben für wichtig genug erachtet zu einer Agitation? Oder sinds nicht bloss Wünsche, sondern schwerere Gründe, dann hätte man sie um so mehr nennen müssen.

Wir halten dafür und mit uns gewiss noch viele Mittelschullehrer, welche die Inspektionsreise des Hrn. Landolt wohl ebenso gut kennen, wie die 34, dass die gegenwärtige Sekundarschulinspektion eine gründliche, gewissenhafte und tüchtige ist und dass Hr. Landolt vermöge seiner umfassenden Bildung, seiner eminenten Arbeitskraft und seines unermüdlichen Pflichteifers sich zum Inspektor der so manigfaltigen bernischen Mittelschulen sehr wohl eignet. Die Aussetzungen, die man an der Inspektionsweise machen kann, rechtfertigen gegenüber den genannten Eigenschaften und den wirklichen Verdiensten des Hrn. Landolt um das Mittelschulwesen die Agitation für seine Uebergehung bei der bevorstehenden Wahl absolut nicht. Wir wissen zwar sehr wohl, dass diese unsere Ansicht den Beifall der 34 ebenso wenig finden wird, als Hr. Landolt ihn geniesst; allein das ist unsere auf Erfahrung und Ueberzeugung gegründete Ansicht und wir haben das Recht, sie hier auszusprechen. Den Vorwurf, wir seien über die Inspektionsweise des Hrn. Landolt „schlecht informirt“ und kennten wenig davon, geben wir unverkürzt denen zurück, die ihn erhoben. Unsere zwanzigjährige Thätigkeit an Mittelschulen berechtigt uns dazu. —

Was endlich die Hauptsache, unsern kurzen Artikel in Nr. 22 d. Blattes betrifft, gegen den die 12 HH. von Burgdorf die Anklage gegen das „Schulblatt“ auf „*Beleidigung der Lehrerschaft des ganzen Kantons*“ erheben, so verwahren wir uns des Bestimmtesten gegen jede falsche Interpretation desselben. Wir haben ausdrücklich gesagt, es scheine, Herr Landolt habe sich Einzelne zu Feinden gemacht, ohne damit sagen zu wollen, dass alle die, welche sich nun gegen ihn erklärt haben, „pflichtvergessene“ Lehrer seinen und ohne damit die „Freiheit und Selbständigkeit des Urtheils“ irgendwie anzutasten. Wenn wir mit unserer Ansicht, die Contreverse in den Zeitungen gehe bloss von Einzelnen aus, im Irrthum waren, so sind wir auch hier bereit, zu berichtigen. Dass aber unsere Andeutung von „Pflichtvergessenheiten“ ganz unbegründet sei, werden die 34 selbst nicht behaupten wollen, sonst wären sie dann „schlecht informirt.“ Gegen wirkliche, vereinzelte Pflichtvergessenheiten auftreten,

ist aber noch keine Beleidigung des ganzen Lehrerstandes. Uns liegt die Ehre des Lehrerstandes nicht weniger am Herzen, als unsern Collegen in Burgdorf, allein wir glauben sie nicht fördern zu helfen, wenn wir einem Beamten, der ohne Ansehen der Person mit Energie nur der oft bittern Pflicht lebt, in den Arm fallen! Im Uebrigen halten wir unsere in Nr. 22 ausgesprochene Grundanschauung aufrecht, dass es sich nämlich bei der Controverse über das Sekundarschul-Inspektorat „weniger um die Sache, als vielmehr um die Person des jetzigen Inspektors handle," und die 34 bestätigen die Richtigkeit dieser Auschauung, da sie bezüglich einer Aenderung im bisherigen Inspektorat als solchem keine Ansicht aussprechen, sondern lediglich erklären, dass der jetzige Inspektor ihren „Beifall" nicht besitze.

Wir sind etwas weitläufig geworden und bitten unsere Leser um Entschuldigung. Allein die Aufmerksamkeit, welche unsere Collegen von Burgdorf der „ganzen Art unseres Vorgehens" geschenkt, nöthigte uns, auch ihre „Art des Vorgehens" etwas zu beleuchten.

Zum Schluss noch eine andere Bemerkung. Als vor paar Jahren das „Schulblatt" gegen Hrn. Antenen auftrat — er ist nun nicht mehr, sonst hätten wir dem Namen einige Epitheta zugefügt — da drohte die Lehrerschaft einer Kreissynode des Seelandes mit Generalrefüsirung des Schulblattes, wenn nicht Stillschweigen beobachtet werde. Das Blatt kehrte sich an diese Drohung nicht und — besteht noch. Unser Auftreten für Hrn. Landolt dürfte heute anderwärts zu Refüses Anlass geben. Bereits habe Einer um Burgdorf herum bedeutsam den Finger erhoben und von anderer Seite wird uns geschrieben: „Es macht wieder einmal „strub"; Landolt und Du werdet verknurrt!" — Wir bleiben auch in diesem Handel ruhig auf dem Posten der Pflicht. Auch das Redaktionscomité lässt sich nicht einschüchtern und hat das Vertrauen in die Lehrerschaft, dass sie ein überzeugungstreues und von rein sachlichen Motiven geleitetes Schulblatt auch bei abweichenden persönlichen Anschauungen in einzelnen Fällen wohl vertragen könne.

Dem Redaktionscomité sprechen wir unsern besten Dank aus für die kräftige Unterstützung und die Herren von Burgdorf versichern wir mit ihren eigenen Worten, „trotz unserer augenblicklichen Fehde begrüssen wir Sie mit aller Collegialität."

Die Redaktion des „Berner Schulblatt."

Amtliches.

Juni 2. Die von der Sek.-Schulkommission Saanen prov. auf 1 Jahr getroffene Wahl des Hrn. Adolf Raaflaub als Lehrer dortiger Sek.-Schule wird genehmigt.

Bekanntmachung.

Das *Uebungsbuch* im *Rechnen* und in der *Raumlehre* sammt Schlüssel, für die *zweite Stufe* der Primarschulen des deutschen Kantonstheils ist erschienen und von heute an bei der *Schulbuchhandlung Antenen* in Bern zu beziehen. Dieses Uebungsbuch ist als *obligatorisches* Lehrmittel dem Unterrichte im Rechnen auf der bezeichneten Schulstufe nach Anweisung des Unterrichtsplanes zu Grunde zu legen.

Bern, 8. Juni 1880.

Der Erziehungsdirektor:
(1) **Bitzius.**

Kreissynode Thun.

Mittwoch, den 16. Juni 1880, Vorm. 9 Uhr im Saale des neuen Schulhauses zu Thun.

Traktanden:

1. Die obligatorischen Fragen.
2. Gesang: Lasst freudig fromme Lieder schallen, und Nun bricht aus allen Zweigen.
3. Unvorhergesehenes.

(1) **Der Vorstand.**

R. Leuzinger's Physikalische Karte der Schweiz. Masstab 1 : 800,000. ☞ Preis **60 Cts.** Die erste Karte der ganzne Schweiz, welche die Genauigkeit des Curvensystems mit der Plastik der schiefen Beleuchtung verbindet. **Für Einführung in Sekundarschulen bestimmt!** Günstige Beurtheilungen von Autoritäten liegen vor. Bei Einführung ein Freiexemplar!

J. Dalp'sche Buchhandlung (K. Schmid) Bern.

J. Rüefli's
Lehrbuch der ebenen Geometrie
und
Lehrbuch der Stereometrie

liegen nunmehr fertig vor; Preis je Fr. 3. —, gebunden Fr. 3. 40.

Bei Bezug von zehn Exemplaren wir ein *Freiexemplar* geliefert und tritt der *Parthiepreis von Fr. 2. 50, resp. Fr. 2. 90 per Exemplar* ein.

Bern. **J. Dalp'sche Buchhandlung,**
(1) **K. Schmid.**

Soeben ist im Selbstverlag des Verfassers erschienen die 4. Auflage:

„Liedersträusschen"
zweistimmige Jugendlieder
von F. R. Wenger, Lehrer in Bern.
(1) Preis 15 Rp.

Lehrerinnen,
welche sich während ihrer Ferien in der französischen Sprache üben möchten, finden Aufnahme bei Herrn und Frau Jacot-Miéville in Colombier, Kanton Neuenburg. (7)

Schulwandkarten
aller Welttheile und Länder (Kataloge gratis und franko!) stets in reichster Auswahl vorräthig! **J. Dalp'sche Buchhandlung (K. Schmid) Bern.**

Fast umsonst.

In Folge Liquidation der jüngst fallirten grossen **Britannia-Silber-Fabrik** werden folgende **45 Stück** äusserst gediegene **Britannia-Silber-Gegenstände** für **nur 16 Franken** als kaum des vierten Theiles der Herstellungskosten, also **fast umsonst**, abgegeben und zwar:

6 Stück vorzügl. gute **Tafelmesser,** Britannia-Silberheft und Silberstahlklingen,
6 „ **Gabeln,** feinstes Britannia-Silber,
6 „ **Speiselöffel,** schwere Brit.-Silb.,
6 „ Brit.-Silb. **Kaffee-** oder **Theelöffel** best. Qualität,
1 „ massiver Britanniasilber **Oberschöpfer,**
1 „ schwerer Brit.-Silber **Suppenschöpfer,**
6 „ feine Brit.-Silber **Messerleger,**
6 „ **Austria-Tassen,** fein ciselirt,
1 „ Britannia-Silber **Salon-Tisch-Glocke** mit Silberton,
1 „ massiv **Brodkorb** durchbrochen,
3 „ Brit.-Silber **Eierbecher,**
2 „ effectvolle Britanniasilb. **Salon-Tafelleuchter.**

45 Stück.

Alle hier angeführten **45 Stück** solide und praktische Britannia-Silber-Waaren kosten **zusammen nur 16 Franken.** Das Britannia-Silber ist das einzige Metall, welches ewig weiss bleibt und von dem echten Silber selbst nach **20jährigem Gebrauch** nicht zu unterscheiden ist, wofür **garantirt wird.** — Adresse und Bestellungsort: **Blau & Kann, General-Dépôt der Britannia-Silberfabriken, Wien** (Oesterreich). Versandt prompt gegen Postnachnahme (Postvorschuss) oder Geldeinsendung. Zoll- und Postspesen sehr gering. (2)

Notenpapier, **Haushaltungsbüchlein und Enveloppen** stets auf Lager. Ferneres empfehle mich den Herren Lehrern für **Lineatur** von Schulheften mit Rand in grösseren Parthien.

J. Schmidt.
Buchdruckerei, Laupenstrasse 171r.

Billig zu verkaufen.
Ein älteres Klavier. Amthausgasse 118, Bern. (2)

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.